

Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bockhorn“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt
auf gelbem (goldenem) Grund einen roten Hirschbock und darunter ein blaues Horn mit gelbem (goldenem) Beschlag. Die Farben der Gemeinde sind gelb-rot-blau.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bockhorn“.

§ 3 Ratszuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt gem. § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/in des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der gewählte Vertreter des Bürgermeisters führt die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister.
3. Der Rat beauftragt gem. § 81 Abs. 3 NKomVG auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
2. Der Bürgermeister kann dem Antragsteller aufgeben, die Eingabe in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesem Fall zurückgestellt werden. Dies gilt auch, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bockhorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
7. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen kann nachrichtlich in der Northwest-Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützte“, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bockhorn hingewiesen werden.
3. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Northwest-Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützte“, zu veröffentlichen. Bei umfangreichen Bekanntmachungen können statt des gesamten Textes Hinweise auf die Auslegung des vollständigen Textes im Rathaus während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude gegeben werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und

zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberücksichtigt.

3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Gemeinde Bockhorn

Bockhorn, den _____.2012

Andreas Meinen
Bürgermeister